

Zeitschrift: Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 37 (2020)

Artikel: Können Strafverfahren eine spezialpräventive Wirkung entfalten? : Eine Auslegeordnung

Autor: Joset, Alain

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051432>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Können Strafverfahren eine spezialpräventive Wirkung entfalten? Eine Auslegeordnung

ALAIN JOSET¹

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	165
1. Einleitung.....	166
2. Staatliches Strafmonopol?	166
3. Negative Auswirkungen eines Strafverfahrens für den Beschuldigten.....	168
3.1. Im Verfahren	168
3.2. Ausserhalb der Strafuntersuchung.....	169
3.2.1 Harvey Weinstein	170
3.2.2 Max Hauke	171
3.2.3 Herr M., der sog. «Kristallnacht-Twitterer».....	172
3.3. Zwischenfazit	172
4. Wiedergutmachung?	173
4.1. Im Verfahren	173
4.2. Ausserhalb des Strafverfahrens?	174
5. Positive Auswirkungen eines Strafverfahrens für den Beschuldigten?.....	175
6. Auswirkungen für die Arbeit der Verteidigung	176
6.1. Anwaltliche Medienarbeit	176
6.2. Verteidigung als Schadensbegrenzung.....	176
7. Schlussbemerkungen.....	177

Zusammenfassung

Relativ gut erforscht sind die Wirkungen der Strafe und des Strafvollzugs auf das Leben des Täters. Weniger bekannt sind die Auswirkungen eines Strafverfahrens auf die beschuldigte Person und ihr Umfeld. Dies-

¹ Advokat, Fachanwalt SAV Strafrecht in Basel/Liestal. Der Autor dankt Herrn Markus Husmann, Advokat, für seine wertvollen Inputs und seine Unterstützung beim Verfassen des vorliegenden Beitrages.

bezüglich stellt sich die Frage, ob und allenfalls inwiefern Strafverfahren eine positive oder negative spezialpräventive Wirkung entfalten können und inwiefern die Wahl bestimmter Verfahrensformen (Strafbefehlsverfahren, abgekürztes Verfahren) und die konkrete Verfahrensführung diese Wirkung resp. die «Resozialisierung» der beschuldigten Person beeinflussen können. Was bedeutet es, wenn Betroffenen das Strafverfahren und deren Auswirkungen oft als Strafe erleben?

1. Einleitung

Die klassische (kriminologische) Forschung widmet sich hauptsächlich den Fragen und Problemstellungen rund um das spezialpräventive Behandlungsstrafrecht.² Die Frage, ob und inwiefern Strafverfahren im heutigen gesellschaftlichen Kontext eine Entsozialisierung oder eher die Wiedereingliederung des betroffenen Beschuldigten bewirken, scheint bisher jedoch wenig erforscht. Der vorliegende Beitrag geht im Sinne einer Auslegeordnung in Bezug auf die Wirkungen von Strafverfahren auf beschuldigte Personen einigen Aspekten dieses Themas nach.

2. Staatliches Strafmonopol?

Bevor im Folgenden einzelne konkrete, entsozialisierend wirkende Punkte beleuchtet werden, lohnt sich ein Blick auf die von FRANZ VON LISZT Ende des 19. Jahrhunderts entwickelten Straftheorien.³ Es geht mir dabei vorliegend weniger um die von ihm begründeten verschiedenen Strafzwecke («Besserung», «Abschreckung», «Unschädlichmachung»), sondern um seine Gedanken zum Zweck des staatlichen Strafmonopols. Durch die Begründung eines fixen staatlichen Strafmonopols soll die Blutrache und die Privatfehde eingedämmt werden und stattdessen soll die Staatsgewalt «das Schwert der Gerechtigkeit» in die Hand nehmen, um die Rechtsordnung gegen den Frevler, der sich an ihr vergreift, zu schützen. Nach der

² Bspw: H. CORNEL/G. KAWAMURA-REINDL/B-R. SONNEN, Resozialisierung, 4. Aufl., Baden-Baden 2018; B. MAELICKE, Komplexleistung Resozialisierung, Baden-Baden 2016.

³ F. VON LISZT, Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze, Bd. I, Berlin: J. Guttentag 1905, 132, 145-150, 163-166.

Idee von FRANZ VON LISZT sollte die Strafjustiz nicht die «Vernichtung» des Verbrechens zum Ziel haben; anstelle einer «blinden, instinktmässigen, triebartigen Reaktion» sollte eine Strafe mit dem Zweck der «Besserung» des Täters Platz greifen. Der Täter soll – und das ist nach VON LISZT ein wichtiger Strafzweck – mittels Einpflanzung und Kräftigung altruistischer, sozialer Motive «gebessert» und (wieder) an die Regeln einer Gesellschaft «angepasst» werden. Zwei wichtige Forderungen von FRANZ VON LISZT sind somit die Implementierung eines staatlichen Strafmonopols und die Begründung einer Strafe mit dem wichtigen Zweck der «Besserung» des Täters im Sinne eines positiven spezialpräventiven Effekts.

Heute, mehr als 100 Jahre später, stellt sich die Frage, ob sich diese beiden Ideen und Forderungen von FRANZ VON LISZT, die im Prinzip auch Niederschlag in unserer heutigen Strafrechtsordnung gefunden haben,⁴ tatsächlich realisiert haben. Mein Augenmerk richtet sich insb. auf die Auswirkungen eines Strafverfahrens auf die beschuldigte Person und ihr Umfeld sowie die Erfahrung vieler beschuldigter Personen, dass bereits die Eröffnung und Führung eines Strafverfahrens – trotz dem kardinalen Prinzip der Unschuldsvermutung – als «Strafe» erlebt wird – ganz im Sinne der Beurteilung von MALCOLM M. FEELEY: *The Process is the Punishment*.⁵ Die klassische kriminologische Forschung unterscheidet bekanntlich das strafrechtliche individualistische Präventionsanliegen in «positive Spezialprävention» (im Sinne einer Re-Sozialisierung des Straffälligen und einer «Erziehungsstrafe») und «negative Spezialprävention» (im Sinne der Abschreckung des Straffälligen).⁶ In Anlehnung an diese Unterscheidung soll im Folgenden zwei Fragestellungen nachgegangen werden:

- *Gibt es mögliche positive Effekte eines Strafverfahrens für den Beschuldigten?*
- *Worin bestehen die negativen Effekte eines Strafverfahrens für den Beschuldigten?*

⁴ Siehe Art. 2 StPO und Art. 75 StGB.

⁵ Vgl. M. M. FEELEY, *The Process Is the Punishment: Handling Cases in a Lower Criminal Court*, New York, Russell Sage Foundation, 1992.

⁶ Vgl. bspw: K-L. KUNZ, *Kriminologie*, 3. Aufl., Bern 2001.

3. Negative Auswirkungen eines Strafverfahrens für den Beschuldigten

3.1. Im Verfahren

Im Folgenden sollen einleitend – kursorisch – mögliche negative Auswirkungen eines Strafverfahrens auf die beschuldigte Person skizziert werden:

- Die Erduldung staatlicher, strafprozessualer Zwangsmassnahmen trotz des Prinzips der Unschuldsvermutung: Zu denken ist insbesondere an die Anordnung von Untersuchungshaft oder damit verbundener Ersatzmassnahmen, wie eine Schriftensperre oder Meldepflichten, die die Bewegungsfreiheit des Beschuldigten mehr oder weniger stark einschränken. Ähnlich einschneidend können sich seitens der Staatsanwaltschaft angeordnete Konto- und Grundbuchsperrungen oder die Sicherstellung resp. Beschlagnahme von EDV-Geräten (die bspw. im Berufsalltag dringend benötigt werden) auswirken.
- Allein der Umstand, dass eine Strafuntersuchung eröffnet wurde, kann weitere konnexe Folgeprobleme nach sich ziehen: Oft drohen ausländischen Beschuldigten wegen eines laufenden Strafverfahrens migrationsrechtliche Friktionen (Nichtverlängerung/Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung), andere verwaltungsrechtliche Sanktionen (bspw. [vorsorglicher] Entzug des Führerausweises, Verweigerung der Probation als Ärztin) oder arbeitsrechtliche Folgen (Kündigung, Freistellung).
- Seit 1. Oktober 2016 kann auch eine drohende Landesverweisung durch die Strafbehörden, vor allem bei sog. Ausländern der Zweiten oder Dritten Generation, zu einer Totalblockade ihres Lebens führen.
- Lässt sich der Beschuldigte in einem Strafverfahren anwaltlich vertreten, was bei Vorliegen einer notwendigen Verteidigung zwingend ist,⁷ so drohen ihm rasch erhebliche Anwaltskosten.
- Ein Beschuldigter ist oft verpflichtet, an diversen Einvernahmeterminen teilzunehmen und den entsprechenden Vorladungen Folge zu leisten.
- Nicht zu unterschätzen ist weiter, dass Beschuldigte gegenüber Arbeitgeber, Freunden und Familien einem erheblichen Erklärungs- und Rechtfertigungsdruck ausgesetzt sind, sofern sie nicht versuchen, die

⁷ Art. 130 StPO.

Eröffnung einer Strafuntersuchung ihrem Umfeld gegenüber zu verheimlichen (was ebenfalls eine enorme Belastung darstellen kann).

- Schliesslich sind die Ungewissheit einer allenfalls drohenden Sanktion und die Dauer des Strafverfahrens eine Belastung und ein dauernder Stressfaktor.

Diese skizzierten Folgen und Auswirkungen eines Strafverfahrens unterliegen (mehr oder weniger) der Kontrolle der Strafbehörden. Viele dieser für den Beschuldigten negative Folgen können durch rücksichtsvolle Ermittlungsarbeit, Augenmass seitens der Strafverfolgungsbehörden und rigorose Berücksichtigung des Prinzips der Verhältnismässigkeit zumindest gemildert werden.

3.2. Ausserhalb der Strafuntersuchung

Weniger oder gar nicht kontrollierbar sind jedoch negative Auswirkungen von Strafverfahren, die ausserhalb der eigentlichen Strafuntersuchung liegen und deren Folgen den Beschuldigten zwar eher indirekt, aber umso heftiger treffen können. Im Vordergrund steht bei diesen «ausserprozessualen» Folgen eines Strafverfahrens die Gefahr der Mediatisierung und Stigmatisierung des Beschuldigten in einer Mediengesellschaft:⁸ Mediengesellschaft verstanden als eine Gesellschaft, deren Realität sich primär über die mediale Vermittlung von Information konstituiert und definiert, eine Wirklichkeit der Digitalität und Informationsflut also, in der es primär darum geht, als Medium Aufmerksamkeit zu erhalten. Besonders von diesem Phänomen tangiert sind prominente Beschuldigte und Tatverdächtige mit besonders skandalösen, verwerflichen oder bedrohlichen Tatvorwürfen. Die Berichterstattung in den Medien, virale Reaktionen oder sog. «shit storms» in social media (Twitter, Instagram etc.) und ihre unkontrollierbare Dynamik sind auch durch die Strafbehörden nicht zu beherrschen. In einer Mediengesellschaft wird besonders deutlich, dass für viele Beschuldigte das Strafverfahren selbst die eigentliche Strafe ist. Die Stigmatisierung von Beschuldigten durch Medienberichterstattung soll anhand von drei Beispielen illustriert werden:

⁸ Ausführlich zum Phänomen Mediengesellschaft: M. A. NIGGLI, Was ist Mediengesellschaft, *ContraLegem* 2018/2, 13 ff.

3.2.1 Harvey Weinstein

Die in den USA gegen den Filmproduzenten Harvey Weinstein geführten Strafverfahren wegen sexuellen Übergriffen gegenüber diversen Frauen (es sollen über 90 Betroffene sein) ist ein besonders krasses Beispiel für mediale Vorverurteilung und Stigmatisierung. Die Berichterstattung über die Tatvorwürfe in den (sozialen) Medien muss nicht nur als «shit storm», sondern als eigentlicher «Tsunami» bezeichnet werden und hat in der Folge gar eine soziale Bewegung («#metoo») ins Leben gerufen.



Abbildung 1: Schlagzeile vom 1.11.2017, Quelle: 20min.ch

So zeigen Auszüge aus Berichterstattung in der Schweizer Illustrierten⁹ deutlich, welche Instinkte beim Leser angesprochen werden sollen: «Er ist der Albtraum von Hollywoods Traumfabrik: Oscar-Abstauber Harvey Weinstein, 65. Er war einst mächtiger Film-Mogul, jetzt ist er nur noch ein

⁹ Vgl. Schweizer Illustrierte, Vom Filmgott zum Sexgrüsel, Wer ist eigentlich Harvey Weinstein?, online einsehbar unter <<https://www.schweizer-illustrierte.ch/stars/international/harvey-weinstein-portrait-herkunft-familie-sex-vergewaltigung-missbrauch-therapie>> (12.7.2019).

hässlicher Sexgrüsel. Eine 120-Kilo-Egomaschine. Fleischiges Gesicht, nikotingelb gefärbte Grapschfinger. Berüchtigt für seine Wutanfälle, gefürchtet wegen sexueller Übergriffe.» «An Meetings stopft er 70 bis 80 Smarties oder M&M's in sich rein. Dazu raucht er 20 Zigaretten pro Tag (Marke Vantage). Kaffee trinkt er zwar mit einem Schuss fettarmer Milch, dafür schaufelt er sich zum Lunch gern Pommes übers Omelett».

Klar ist, dass sich eine solche – über Monate andauernde – Medienberichterstattung existenzvernichtend auswirkt. Mittlerweile laufen die ersten Prozesse gegen Herrn Weinstein in den USA (New York) und seine Verteidiger führen dabei offenbar eine Konfliktverteidigung und plädieren auf Freispruch («not guilty»). Bei Herrn Weinstein handelt es sich somit nicht um einen Geständigen, einen Reuigen, der nun in den Medien für seine «Taten» an den Pranger gestellt wird, sondern er ist Beschuldigter in einem Strafprozess mit dem schwierigen Thema Sexualität und Abhängigkeit.

3.2.2 Max Hauke

Bei Max Hauke, österreichischer Langläufer, wurde seitens der Staatsanwaltschaft Innsbruck im Rahmen eines wegen Sportbetrugs geführten Strafverfahrens («Operation Aderlass») im Zusammenhang mit einer Grossrazzia in Seefeld während den Nordischen Skiweltmeisterschaften eine überraschende Hausdurchsuchung durchgeführt. Dabei wurde Hauke in flagranti beim Eigenblutdoping angetroffen und dabei offenbar von einem anwesenden Polizeibeamten gefilmt.¹⁰ Die entsprechende Videosequenz ist kurze Zeit später via Youtube und Twitter um die Welt gegangen. Dass Ermittlungsbehörden Tatverdächtige im Rahmen von durchgeführten Zwangsmassnahmen filmen und die entsprechenden Aufnahmen kurze Zeit später im Internet verbreiten, ist eine neue Dimension. Die krasse Vorverurteilung, die ausweglose, peinliche Situation von Hauke wird bei Ansicht der Videosequenz mehr als deutlich. Dass der betreffende Polizeibeamte, der für die Videoaufnahme verantwortlich war, selbst strafrechtliche und disziplinarische Konsequenzen fürchten muss,¹¹ dient Hauke kaum. Die zweifelhafte Aufnahme hat sich bereits ins digitale Gedächtnis der internationalen Internet-Gemeinschaft eingebrennt.

¹⁰ Vgl. NZZ vom 27.2.2019.

¹¹ Vgl. Basler Zeitung vom 1.3.2019.

3.2.3 *Herr M., der sog. «Kristallnacht-Twitterer»*

Herr M. wurde mit dem Tweet: «Vielleicht brauchen wir wieder eine Kristallnacht...diesmal für Moscheen» am 23. Juni 2012 im Nu bekannt und geriet in der Folge ins Visier der Strafverfolgungsbehörden. In dem gegen ihn wegen Verdacht der Rassendiskriminierung geführten Strafprozess versuchte er die Öffentlichkeit (inkl. Medien) von der Hauptverhandlung vor Bezirksgericht Uster auszuschliessen. Dies jedoch ohne Erfolg, im Gegenteil: Seine Anträge haben die Medienberichterstattung noch intensiviert und Herr M. ist vom Bundesgericht als relative Person der Zeitgeschichte eingestuft worden. Schliesslich hat er die straf- und medienrechtlichen Verfahren verloren und ist wegen Verstoss gegen Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB (Rassendiskriminierung) zu einer bedingten Geldstrafe von 75 Tagessätzen à CHF 120.00 sowie zu einer Verbindungsbusse von CHF 1'800.00 verurteilt worden.¹²

Auch die Folgen dieses Strafverfahrens zeigen, dass die Hauptstrafe für M. nicht in der strafrechtlichen Sanktion bestand, sondern in den ausserprozessualen beruflichen und privaten Nebenfolgen der Medienberichterstattung (Verlust des Mandats als Schulpfleger, Parteiausschluss etc.). Trotz der milden strafrechtlichen Verurteilung hat dieser eine, kurze Tweet das Leben von Herrn M. ruiniert.

3.3. **Zwischenfazit**

Weinstein, der Langläufer Hauke sowie der «Kristallnacht-Twitterer» sind als Folge einer stigmatisierenden Medienberichterstattung im Anschluss an die Eröffnung eines Strafverfahrens erfolgreich aus der Gemeinschaft ausgegliedert worden. Konstatiert werden muss, dass die Medienberichterstattung bzw. die sozialen Medien das von FRANZ VON LISZT kritisierte Instinktmässige und Triebhafte der Blutrache in manchen Verfahren gewissermassen funktional ersetzt haben. Zu verzeichnen ist eine Re-Privatisierung der gesellschaftlichen Reaktion durch private Medienhäuser

¹² Vgl. BGE 141 I 211; BGer vom 4.7.2016, 5A_975/2015 und 5A_195/2016; BGer vom 4.11.2015, 6B_627/2015.

und der Verlust des staatlich kontrollierten strafrechtlichen Zweckgedankens. Der sog. «Medienpranger» stellt die Hauptstrafe dar und vereitelt den eigentlichen Strafzweck der «Besserung» und «Integration» des Täters. Die Entmachtung des Rechts ist offensichtlich. Medien funktionieren nach ganz eigenen Gesetzmässigkeiten, die nicht wirklich justiziabel sind und Interventionen gegen einen tendenziösen Medienbeitrag haben oft weitere ungewollte Berichterstattungen zur Folge. Die Konsequenzen von Medienberichterstattung ist in der Regel Ausgrenzung und Stigmatisierung statt die Integration des Täters in einen sozialen Verbund. Dabei wäre das Prinzip der Justizöffentlichkeit¹³ eigentlich im Interesse des Angeklagten gedacht. Die Wächterrolle der Medien, der «public watchdog» mit seiner Brücken- und Kontrollfunktion als Schutz des Angeklagten vor Geheim- und Kabinettsjustiz hat sich heute ins Gegenteil verkehrt. Kritische Berichterstattungen über die Strafjustiz sind selten, der «public watchdog» beisst heute seinen eigenen Halter.

4. Wiedergutmachung?

4.1. Im Verfahren

Aufgrund der krassen Folgen, welche allein durch die Eröffnung eines Strafverfahrens entstehen können, stellt sich die Frage der Wiedergutmachung der negativen Auswirkungen. Für Folgen, deren Ursachen mehr oder weniger unmittelbar auf der Anwendung der Strafprozessordnung beruhen, besteht in Art. 429 ff. StPO im Fall eines Freispruchs oder einer Einstellung des Verfahrens eine gesetzliche Grundlage für eine finanzielle, staatliche Wiedergutmachung. In der Regel werden einem zu Unrecht Beschuldigten oder Angeklagten mindestens einen Teil seiner Anwaltskosten ersetzt.¹⁴ Allerdings ist die Praxis der Strafgerichte bei der Ausrichtung von Genugtuung zugunsten von ehemals beschuldigter Personen sehr

¹³ Art. 30 Abs. 3 BV, Art. 69 StPO.

¹⁴ Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist einem Beschuldigten in der Regel der Beizug eines Anwalts zuzubilligen, jedenfalls wenn dem Deliktvorwurf eine gewisse Schwere zukommt (vgl. BGer vom 31.5.2017, 6B_193/2017). Anspruch auf Ersatz der Kosten der Verteidigung besteht je nach dem bereits beim Vorwurf der Verursachung eines Parkschadens oder einer Verkehrsbusse von CHF 40.00 (vgl. BGer vom 6.4.2016, 6B_800/2015; BGer vom 8.12.2015, 6B_880/2015).

zurückhaltend. Etabliert hat sich erst die Zusprechung einer Genugtuung für ungerechtfertigte Untersuchungs- resp. Sicherheitshaft. Eine staatliche Entschädigung für andere strafprozessuale Zwangsmassnahmen, Vorverurteilungen in den Medien oder Bedrohung des wirtschaftlichen Fortkommens sind selten.¹⁵

Im Fall eines Schuldspruchs kann die Verletzung des Beschleunigungsgebots (Art. 5 StPO) zu einer Reduktion der strafrechtlichen Sanktion führen. Damit die Verletzung des Beschleunigungsgebots zu einer Milderung oder Minderung der Strafe führt, muss in tatsächlicher Hinsicht eine Verfahrensverzögerung dokumentiert sein, d.h. die gegen den Beschuldigten geführte Strafuntersuchung muss eine Zeitlang ruhen und sich dadurch grundlos verzögern.¹⁶ Der Umstand allein, dass ein Strafverfahren lange dauert und die Folgen für den Beschuldigten dadurch belastend(er) sind, ohne dass eine Verzögerung durch die Staatsanwaltschaft oder Gericht nachgewiesen ist, führt nicht zu einer Reduktion der Strafe. Obschon nur ein kleiner Teil der bedingt ausgesprochenen Strafen später widerrufen werden müssen,¹⁷ stellen erlittene negative Folgen eines Beschuldigten durch ein Strafverfahren grundsätzlich keinen Grund dar, die Modalität der Sanktion zu beeinflussen. Auch werden den verurteilten Straftätern gestützt auf die geltenden gesetzlichen Vorgaben und die Praxis der Strafbehörden unabhängig von der Anrechnung auf die konkrete Sanktion, keine Entschädigungen nur für das durchlittene Strafverfahren und seine negativen Auswirkungen zugesprochen.

4.2. Ausserhalb des Strafverfahrens?

Wiedergutmachung für (mediale) Reaktionen ausserhalb eines Strafverfahrens ist für den Betroffenen ein teures und in der Regel nicht sehr erfolgsversprechendes Unterfangen. Obschon die Berichterstattung über ein

¹⁵ Das Strafgericht Basel-Landschaft erachtete den strafrechtlichen Vorwurf einer Amtsgeheimnisverletzung gegenüber einer privaten Berufsbeiständin bspw. nicht als genuegunswürdig (StG BL vom 5.3.2019 [als Ergänzung des Urteils vom 21.11.2018, 300 18 23]).

¹⁶ Vgl. z.B. S. SUMMERS, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 5 insb. N 8 und 19.

¹⁷ Vgl. Bundesamt für Statistik, Erwachsene: Widerrufene bedingte Strafen nach Verurteilungssart und Strafart, Stand 30.4.2017.

Strafverfahren unmittelbare und konkrete Konsequenzen bis hin zum finanziellen und sozialen Ruin hat, werden diese Konsequenzen nicht korrigiert oder wettgemacht, wenn am Ende des Strafverfahrens kein Schuld-, sondern ein Freispruch steht. Vielmehr wird das üblicherweise zur Vermutung führen, die Justiz sei zu schwach, die Strafnormen ungenügend oder die Verteidigungsrechte zu ausgebaut. Ein Freispruch wird medial nicht als ein Sieg der Justiz gewertet, sondern als eine Niederlage.¹⁸ Zudem kosten Klagen gegen Medienhäuser viel Geld und sind in der Regel mit beträchtlichen Risiken behaftet. Auch (rechtliche) Aktionen, um gegen Veröffentlichungen im Internet (bspw. Löschung eines Fahndungsfotos im Internet) vorzugehen, sind ein kompliziertes und oft erfolgloses Unterfangen.

5. Positive Auswirkungen eines Strafverfahrens für den Beschuldigten?

Schliesslich soll wie einleitend angekündigt – ebenfalls stichwortartig – dargestellt werden, inwiefern die Eröffnung eines Strafverfahrens positive Auswirkungen auf die beschuldigte Person haben kann:

- In gewissen Konstellationen kann die staatliche Reaktion auf einen möglichen Regerverstoss – ähnlich wie im Jugendstrafrecht angestrebt – einen pädagogischen Effekt bewirken. Insofern können Strafverfahren eine erzieherische Wirkung entfalten und dazu führen, dass sich die beschuldigte Person in verschiedenen Lebensbereichen konformer verhält.
- Die Eröffnung eines Strafverfahrens und die Gefahr einer späteren Inhaftierung durch einen Schuldspruch des Gerichts können Motiv für eine spezielle Integrationsleistung oder auch die Aufnahme einer ambulanten Behandlung sein. Der betroffene Beschuldigte will sich an der Hauptverhandlung gut, geläutert und einsichtig präsentieren und das Gericht damit beeindrucken.
- Schliesslich eröffnet eine Strafuntersuchung für wenige Beschuldigte auch die Möglichkeit zur Beichte und sie erleben die Chance, gegenüber den staatlichen Ermittlungsbehörden ein Geständnis abzulegen, als Erleichterung. Manchmal – gerade bei medialer Vorverurteilung – ist das Strafverfahren für die beschuldigte Person oft die einzige Mög-

¹⁸ Vgl. NIGGLI (Fn. 8), 20.

lichkeit, ihre Unschuld zu beweisen und die tendenziöse Vorverurteilung (teilweise) zu korrigieren. Für Weinstein dürfte die Verteidigungsmöglichkeit in den diversen Strafverfahren einen (verzweifelten) Versuch darstellen, sich in der Öffentlichkeit zu rehabilitieren.

6. Auswirkungen für die Arbeit der Verteidigung

6.1. Anwaltliche Medienarbeit

Aus der Perspektive der Strafverteidigung ergeben sich aus den geschilderten problematischen ausserprozessualen Folgen eines Strafverfahrens neue Fragestellungen. Strafverteidigung ist nicht (nur) Rechtsberatung, sondern vor allem Risikoberatung. Kalkulierbare Sanktionen, kalkulierbare Verfahrensdauer, kalkulierbares Kostenrisiko sowie die (eingeschränkte) Möglichkeit keiner oder nur einer geringen Öffentlichkeit kann die negativen Auswirkungen eines Strafverfahrens verhindern oder wenigstens mildern. Gerade bei leichter und mittelschwerer Delinquenz, bei welcher die drohende Sanktion die Existenz des Beschuldigten nicht bedroht, gilt es die existenzbedrohenden ausserprozessualen Folgen einer Medienberichterstattung zu verhindern. Dabei geht es nicht um Schuld, Unschuld, Wirklichkeit oder Gerechtigkeit, sondern einfach nur darum, negative Presse zu verhindern. Eine Konfliktverteidigung ist teuer, verlängert in der Regel das Strafverfahren und erhöht damit die Risiken einer Mediatisierung und Stigmatisierung. Immer wichtiger werden für beschuldigte Personen deshalb kalkulierbare ausserprozessuale Folgen und die Verteidigung muss in solchen Situationen auch als «Public Relations-Manager» des Beschuldigten agieren. Wenn es Aufgabe der Verteidigung ist, den Beschuldigten vor Strafe zu bewahren und zugleich die Mediatisierung zur Hauptstrafe zu werden droht, dann ist anwaltliche Medienarbeit (auch) eine Kernaufgabe der Verteidigung. Dies bedingt jedoch, dass sich Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger in diesem Bereich auch entsprechend weiterbilden.

6.2. Verteidigung als Schadensbegrenzung

Wie skizziert, wächst aufgrund der unerwünschten Mediatisierung von Strafuntersuchungen der Wunsch der betroffenen Beschuldigten nach Verfahren ohne Öffentlichkeit und nach kalkulierbaren Sanktionen, Kos-

ten und einer kurzen Verfahrensdauer. Insofern werden besondere Formen von Strafverfahren, insb. das Strafbefehlsverfahren (Art. 352 ff. StPO)¹⁹ und das abgekürzte Verfahren (Art. 358 ff. StPO) auch für die Verteidigung attraktiv. Zwar gehen jene Verfahren einher mit einer Absage an rechtstaatliche Grundsätze, so verzichtet der Beschuldigte insb. auf die Beurteilung durch ein Gericht (Strafbefehl) oder gibt sich mit einer Plausibilitätsprüfung des Gerichts (abgekürztes Verfahren) zufrieden, er verzichtet auf die Unschuldsvermutung und auf den Grundsatz «in dubio pro reo» – im Gegenzug profitiert der Beschuldigte von der fehlenden oder geringen Justizöffentlichkeit. Auch in einem abgekürzten Verfahren kann ein (falsches) Geständnis den «Deal» mit der Staatsanwaltschaft ermöglichen. Da die Sanktion kalkulierbarer wird, reduziert sich der Stressfaktor der Ungewissheit der staatlichen Reaktion. Auch die Verfahrensdauer und das Kostenrisiko werden kalkulierbarer als im ordentlichen Verfahren.

Im Zusammenhang mit den drohenden Folgen der Mediengesellschaft muss sich heute manch ein Beschuldigter fragen, ob es sich überhaupt noch lohnt, eine Straftat zu bestreiten. Ökonomische Überlegungen dürften in vielen Fällen den Wunsch nach Gerechtigkeit überlagern. Dazu kommt, dass es sich mittlerweile auch ohne die Gefahr stigmatisierender Medienberichterstattung oft nicht lohnt, einen Strafbefehl anzufechten. Die Verfahrenskosten sind bei Bagatellkriminalität bekanntlich die Hauptsanktion für den Betroffenen und selbst bei einer Teileinstellung oder einem Teilfreispruch vor Gericht sind die Kostenrisiken enorm.

7. Schlussbemerkungen

Nach dieser kurzen Auslegeordnung kann konstatiert werden, dass sich durch eine entsozialisierende Wirkung von Strafverfahren durch Medienöffentlichkeit der Fokus vom Sanktionensystem des StGB hin zu den prozessualen und ausserprozessualen Nebenfolgen eines Strafverfahrens verschiebt. Der staatliche Strafzweck der «Besserung» des Täters im Sinne einer Wiedereingliederung kann durch ausserprozessuale Faktoren untergraben werden. Die Re-Privatisierung der Strafe durch Herstellung von Medienöffentlichkeit stellt eine Entmachtung des Rechts bzw. des staatlichen Strafanspruchs dar. Es besteht heute die Gefahr, dass die mediale

¹⁹ RIKLIN, in: BSK StPO (Fn. 16), Vorbemerkungen zu Art. 352-356 N 2.

Berichterstattung, die Skandalisierung in den Medien wieder eine (private) Strafe schafft, eine «blinde, instinktmässige, triebhafte Reaktion» im Sinne der Kritik von FRANZ VON LISZT. Durch die Ressource «Aufmerksamkeit» in der heutigen Mediengesellschaft gewinnen einzelne rechtstaatlich zweifelhafte Verfahrensformen wie das Strafbefehlsverfahren oder das abgekürzte Verfahren auch für die Verteidigung an Bedeutung und werden für den Beschuldigten – paradoxerweise – interessant.

Wo ein Beschuldigter in einem Strafverfahren mit massiven, nicht kontrollierbaren Reaktionen in klassischen Medien und social media rechnen muss, dort besteht ein unverhofftes, erhebliches Bedürfnis nach möglichst geheimen Verfahren, und eine Geheimjustiz findet gleichsam im Interesse der beschuldigten Person statt.